

**Satzung vom 13. November 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 2023 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofssatzung - Friedhofsordnung

(1) § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber in Reihengrabfeldern, Rasengrabfeldern und gärtnerbetreuten Grabfeldern
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Urnenreihengräber
2. Wahlgräber in Wahlgrabfeldern, Rasenwahlgrabfeldern und gärtnerbetreuten Grabfeldern
3. Anonymes Grabfeld
4. Urnenbeisetzung am Baum in gärtnerbetreuten Grabfeldern

(2) § 13 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 a

Anonymes Grabfeld und Urnenbeisetzung am Baum

- (1) Auf dem Friedhof werden Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen in einem Rasengrabfeld (anonymes Grabfeld) und Urnenreihengräber am Baum in gärtnerbetreuten Grabfeldern zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Bei Baumgräbern und anonymen Urnengräbern sind keine Grabmale zugelassen. Bei den Baumgräbern befindet sich eine Namenstafel, auf der die Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen angebracht werden.
- (4) Bei anonymen Urnengräbern erfolgt die Beisetzung der Urnen ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der einzelnen Urnen wird bei dieser Grabstätte nicht bekanntgegeben.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

(3) § 16 Absatz 11 wird wie folgt neu eingefügt:

Auf Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- (a) Liegende Grabplatten und Steine: max 0,40 m x 0,40 m
- (b) Grabsteine bei Urnenbestattungen: max. Breite 0,40 m, max Höhe 1,00 m
- (c) Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max Höhe 1,10 m

(4) § 16 Absatz 12 wird wie folgt neu eingefügt.

Im gärtnerbetreuten Grabfeld sind keine Grabeinfassungen und Grababdeckplatten zulässig.

§ 2 Änderung der Friedhofssatzung - Bestattungsgebührensatzung

Das Gebührenverzeichnis vom 13. November 2023 - Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 11. Mai 2015 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) - erhält folgende Neufassung:

Gebührenverzeichnis vom 15. Mai 2023

Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 11. Mai 2015

Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr / €
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
2. Benutzungsgebühren	
2.0 Benutzung der Friedhofshalle und Kühlvitrine	0,00 €
2.1 Bestattung	
2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Reihengrab oder bei Erstbelegung im Wahlgrab (Doppelgrab)	1.132,00 €
2.1.1.2 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren bei Zweitbelegung im Wahlgrab (Doppelgrab)	1.255,00 €
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren	804,00 €
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten	<u>0,00 €</u>
2.1.4 Stellung von 4 Sargträgern	230,00 €
2.2 Beisetzung von Urnen	
2.2.1 Trauerfeier auf dem Volkertshäuser Friedhof	220,00 €
2.2.2 Beisetzung der Urne ohne Anwesenheit von Hinterbliebenen	338,00 €
2.2.3 Beisetzung der Urne in Anwesenheit von Hinterbliebenen (einschließlich einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab)	445,00 €
2.3 Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.213,00 €
2.3.2 für Personen unter 10 Jahren	109,00 €
2.3.3 Rasenreihengrab	3.832,00 €

2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4.1	in einem Urnenreihengrab	610,00 €
2.4.2	in einem Rasengrab	1.306,00 €
2.4.3	in einem Grab im anonymen Grabfeld	871,00 €
2.4.4	am Baum	153,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	3.266,00 €
2.5.1.2	jede weitere Belegung zusätzlich	1.089,00 €
2.5.2.1	Rasewahlgrab (Doppelgrab)	6.131,00 €
2.5.2.2	jede weitere Belegung zusätzlich	2.044,00 €
2.5.3	Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	1.161,00 €
2.5.4	jede weitere Belegung zusätzlich	387,00 €
2.5.5	Urnenrasenwahlgrab (Doppelgrab)	2.322,00 €
2.5.6	jede weitere Belegung zusätzlich	774,00 €
2.5.7	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1, 2.5.3 bzw. 2.5.5	
2.5.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
2.6	Tieferlegung bei der Bestattung in einem Wahlgrab für Erdbestattung	328,00 €
2.7	Weitere Belegung in einem Reihengrab mit einer Urne (über Ausnahmegenehmigung gem. § 11 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung)	435,00 €
2.8	gestrichen	
2.9	gestrichen	
2.10.	Sonstige Leistungen	
2.10.1	Ausgraben von Verstorbenen oder Gebeinen auf dem Friedhof	2.754,00 €
2.10.2	Umbettung von Verstorbenen oder Gebeinen auf dem Friedhof	3.488,00 €
2.10.3	gestrichen	
2.10.4	Ausgraben von Urnen	351,00 €
2.10.5	Umbettung von Urnen auf dem Friedhof	501,00 €
2.10.6	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine bei einer Umbettung	siehe 2.1
2.10.7	Beisetzung der von auswärts überführten Urne bei einer Umbettung	siehe 2.2
2.11	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.1 bis 2.6, 2.7, 2.10.6, 2.10.7	50 %
2.12	Kostenersatz für das Abräumen von Grabmalen	
2.12.1	bei einem Reihengrab	345,00 €
2.12.2	bei einem Wahlgrab	369,00 €
2.12.3	bei einem Urnengrab	140,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 15. Mai 2023 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Volkertshausen, den 13. November 2023



Röver
Bürgermeister

